Verordnung über das Beerensammeln

Vom 14. April 1932 (Stand 15. Juli 1932)

Der Landrat des Kantons Uri,

beschliesst:

Artikel 1

[1] Beim Beerensammeln und Fortschaffen an Sonn- und Feiertagen sind die Vorschriften über die Sonntagsheiligung (RB 30.1211) zu beobachten.

Artikel 2

[1] Die Beeren dürfen erst gesammelt werden, wenn sie reif sind.

[2] In jeder Gemeinde bestimmt der Gemeinderat nach dem Stand der Fruchtreife, wann und wo mit dem Sammeln der Heidel- und Preiselbeeren begonnen werden darf, und macht diese Bestimmung in ortsüblicher Weise bekannt. Ebenso bestimmen die Gemeinderäte und machen bekannt, von welchem Tage an Pflückgeräte zum Beerensammeln, wie Strehl oder Kamm, verwendet werden dürfen.

[3] Das Feuermachen in den Waldungen ist verboten (Artikel 28 der Forstordnung (RB 40.2111).

Artikel 3

[1] Im Interesse der Kulturen dürfen eingezäunte oder mit besonderem Verbot belegte Wälder und Waldstücke zum Beerensammeln nicht betreten werden.

Artikel 4

[1] Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind von den Polizei- und Forstorganen und Wildhütern zur gerichtlichen Bestrafung der Staatsanwaltschaft zu verzeigen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 5

[1] Diese Verordnung tritt mit 15. Juli 1932 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.04.1932	15.07.1932	Erlass	Erstfassung	AB 21.04.1932

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	14.04.1932	15.07.1932	Erstfassung	AB 21.04.1932